

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER SCHULE IM ANGELGARTEN GROß-ZIMMERN E. V.

Satzung

des

Vereins zur Förderung der Schule im Angelgarten in Groß-Zimmern e.V.

vom 06. Februar 2001

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Verein zur Förderung der Schule im Angelgarten in Groß-Zimmern“.
2. Der Sitz des Vereins ist Groß-Zimmern.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Bildung und Erziehung und damit besonders förderungswürdigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch
 - a) unentgeltliches Überlassen von Lehr-, Lern- und ähnlichen zweckentsprechenden Hilfsmitteln an die Schule im Angelgarten in Groß-Zimmern.
Die überlassenen Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins und sind als solche zu kennzeichnen. Die Pflege der Gegenstände obliegt der Schule, die Unterhaltung dem Verein.
 - b) Zuschüsse zu Schülerfahrten und Veranstaltungen der Schule im Angelgarten in Groß-Zimmern im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke. Die Durchführung der steuerbegünstigten Zwecke hat in jedem Fall unmittelbar zu erfolgen, auch soweit sich der Verein Hilfspersonen bedient.
2. Die Anschaffung der zusätzlichen Lehrmittel usw. erfolgt durch den Vorstand des Vereins. Nicht zum Verbrauch bestimmte Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins. Sie werden der Schule zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt.
3. Außerdem fällt dem Verein die Aufgabe zu, in Zusammenarbeit mit dem Schulleiterbeirat die Schulverhältnisse zu verbessern und ein lebendiges Schulleben mitgestalten zu helfen.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedsbeiträge und sonstige Mittel

1. Die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen des Schulfördervereins aufgebracht.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 24,- DM jährlich, ab dem Jahr 2002 mindestens 15,- Euro. Er wird am Anfang des Schuljahres als Schuljahresbeitrag möglichst bargeldlos erhoben.
3. Freiwillige Spenden werden von jedermann angenommen.

§ 4

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen und juristischen Person erworben werden.
2. Eltern mit mehreren Kindern an der Schule brauchen nur einen Beitrag zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist mit Ablauf des 31. Juli eines jeden Jahres beendet werden.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geregelt.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist durch einmalige Bekanntmachung im „Groß-Zimmerner Lokal-Anzeiger“ unter den Vereinsnachrichten mindestens eine Woche vorher bekannt zumachen mit dem Hinweis, dass die Tagesordnung in der Schule eingesehen werden kann.
Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung verlangt.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem jeweiligen Schulleiter/in
 - oder dessen Stellvertreter/in
 - der/dem Rechner/in
 - der/dem Schriftführer/in

3. Die/der 1. Vorsitzende und die/der Schriftführer/in sind in den Jahren mit ungerader Jahreszahl zu wählen. Die/der 2. Vorsitzende und die/der Rechner/in sind in den Jahren mit gerader Jahreszahl zu wählen.
4. Die/Der 1. Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
5. Der Vorstand beschließt nach Anhören der Schulleiterin/des Schulleiters über die zur Verfügung stehenden Mittel. Er kann zum Zwecke einer zeitnahen Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss festlegen, in welchem Umfang die/der 1. Vorsitzende über die Verausgabung der zur Verfügung stehenden Mittel allein entscheiden kann. Die/Der 1. Vorsitzende hat für den Fall einer solchen Ermächtigung den Vorstand regelmäßig zu Beginn einer Vorstandssitzung - spätestens jedoch anlässlich einer Mitgliederversammlung - über die von ihr/ihm verausgabten Mittel zu unterrichten.
6. Die zur Abwicklung des Geldverkehrs notwendigen Konten werden von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem Rechner/in angelegt. Über die Konten sind nur die/der Rechner/in und die/der 1. Vorsitzende gemeinsam verfügungsberechtigt. Ersatzweise die/der 2. Vorsitzende zusammen mit der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem Rechner/in.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes wird ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 7

Rechnungsprüfung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist jährlich Rechnung zu legen und durch die Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.
2. Die Rechnungsprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder vorzunehmen. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt, prüfen die Rechnung kurz vor der jeweiligen Mitgliederversammlung und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

§ 8

Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können nur mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder vorgenommen werden.

§ 9

Protokollführung

Über die Mitgliedsversammlungen und die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die jeweiligen Protokolle und Beschlüsse sind von der/dem 1. Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein gesamtes Vermögen an den jeweiligen Schulträger, der es ausschließlich und unmittelbar in Anlehnung an § 2 dieser Satzung für die Schule im Angelgarten in Groß-Zimmern zu verwenden hat.